

Teilnahmebedingungen // Hofweihnacht auf Schloss Türnich 1.-17.12.2023

Veranstaltungsort

Schloss Türnich
Schloss Türnich 1
D - 50169 Kerpen
www.schloss-tuernich.de

Veranstalter

Schloss Türnich Event GmbH
Stammstr. 72-74, 50823 Köln
AG Köln - HRB 95246
Geschäftsführer Urban Plöb
hofweihnacht@schloss-tuernich.de
Tel.: 0221/30 23 98 6 - 0
Fax.: 0221/30 23 98 - 8

I. Marktstände

Preise und Größen

Vermietet werden Marktflächen im Außen- und Innenbereich. Aussteller:innen haben die Möglichkeit, eigene Stände oder Überdachungen aufzubauen. Es gelten die Preise aus dem Zulassungsantrag 2023.

Bewerbung

Eine Bewerbung erfolgt ausschließlich über das Anmeldeformular „Hofweihnacht auf Schloss Türnich 2023“. Die Bewerbung ist verbindlich. Mit der Abgabe einer Bewerbung erfolgt die ausdrückliche Anerkennung der Teilnahmebedingungen 2023. Die Aussteller:innen erklären sich mit der Veröffentlichung ihres Gewerbes oder Namens, ihrer Waren und des eingereichten Bildmaterials einverstanden.

Zulassung

Über die Zulassung zur Hofweihnacht 2023 entscheidet die Schloss Türnich Event GmbH. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Mit der erklärten Zulassung zur Hofweihnacht 2023 kommt der Vertrag zustande. Die Zulassung erfolgt ausschließlich für die angemeldeten Aussteller:innen sowie deren angemeldeten Erzeugnisse bzw. Leistungen.

Standflächen werden vom Veranstalter nach räumlichen und rechtlichen Möglichkeiten vergeben. Der Veranstalter bemüht sich, Platzierungswünsche weitgehend zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf bestimmte Flächen besteht nicht.

Zahlungsbedingungen

Anfang Oktober erhalten die zugelassenen Aussteller:innen die Rechnung für ihre Mieten und Nebenkosten einschließlich der Mehrwertsteuer. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen in voller Höhe zu bezahlen.

Betrieb und Gestaltung der Marktflächen

Marktflächen und Stände müssen vor Beginn der Veranstaltung aufgebaut sein und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters während der gebuchten Veranstaltungszeiträume nicht geräumt werden. Der Veranstalter informiert die Aussteller:innen rechtzeitig über Aufbau- und Abbauzeiträume. Eine Mitnutzung der Marktflächen durch nicht angemeldete Dritte sowie eine ganze oder teilweise Untermietung ist nicht gestattet.

Die Stände und Aufbauten sollen sich am historischen Flair der Schlossinsel und des Schlossparks orientieren. Der Aufbau einfacher Baumarktüberdachungen oder Gartenpavillons ist nicht gestattet. Vor Aufbaubeginn übergeben die Aussteller:innen eine Standbeschreibung.

Die Stände müssen während der gebuchten Veranstaltungszeiten mit den angemeldeten Gütern belegt und ununterbrochen personell besetzt sein.

II. Hausrecht

Der Veranstalter verpflichtet sich, Verkaufsflächen und Verkehrswege ausreichend zu sichern, zu pflegen und zu beleuchten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen zu Betrieb und Gestaltung der Marktstände Stände ganz oder teilweise zu schließen oder die Entfernung bestimmter Marktgüter zu verlangen.

III. Haftung/Versicherung

Bindung / Rücktritt

Mit der Zulassung der Aussteller:in zur Hofweihnacht 2023 kommt der beantragte Mietvertrag zustande. Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag nur bis zum 1. November 2023 möglich. Im Fall des Rücktritts steht dem Veranstalter aus der gezahlten Miete eine Aufwandsentschädigung von 150,00 € zzgl. MwSt. zu.

Erfolgt der Rücktritt nach dem 1. November 2023, steht dem Veranstalter die vollständige Standmiete zu. Der Veranstalter bemüht sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, freigeordnete Standflächen an Dritte zu vermieten, um die Aussteller:in von ihrer Zahlungspflicht zu entbinden. In diesem Fall verpflichtet sich die Aussteller:in lediglich zur Zahlung der o.g. Aufwandsentschädigung.

Standplatz

Die Aussteller:innen haften für Beschädigungen an den bereitgestellten Standflächen bzw. Mietgegenständen sowie Personen- und Sachschäden, die sie durch mangelhaften Standaufbau, sowie einfache oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Person oder ihrer Mitarbeiter:innen zu vertreten haben. Wände der Veranstaltungsräume dürfen nicht durchbohrt oder beklebt werden.

Obhutspflichten

An den Veranstaltungswochenenden bleibt das Ensemble des Schloss Türnich außerhalb der Marktzeiten für die Öffentlichkeit geschlossen. Der Veranstalter trägt an den Marktwochenenden für die Zeiträume zwischen Schließung und Wiedereröffnung des Marktes Sorge für die Bewachung der Veranstaltungsfläche.

Dennoch besteht für Gegenstände im Eigentum der Aussteller:innen keine Obhutspflicht auf Seiten des Veranstalters. Er haftet insbesondere nicht für Verlust oder Beschädigung von Marktgütern, Marktständen oder Standausstattungen der Aussteller:innen.

Ausfall

Insofern der Veranstalter aus Gründen höherer Gewalt oder anderer von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen ist, den Marktbereich ganz oder teilweise zu schließen, entstehen hieraus für die Aussteller:innen keine Rechte auf Rückzahlung der Miete oder darüber hinausgehender Ansprüche auf Schadenersatz.

IV. Schlussbestimmungen

Anerkenntnis

Mit der Unterzeichnung und Abgabe des Anmeldeformulars erkennen die Aussteller:innen diese Teilnahmebedingungen ausdrücklich an.

Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Köln, 18. Januar 2023